



Stans, 10. September 2019
Nr. 572

Bildungsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Roland Blättler, Stansstad, und Landrat Stefan P. Müller, Emmetten, betreffend die «ideologische Überprüfung von Lehrmitteln». Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1 Interpellanten

Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat eine Interpellation der Landräte Roland Blättler, Stansstad und Stefan P. Müller, Emmetten, betreffend die «ideologische Überprüfung von Lehrmitteln».

1.2 Thematik

In ihrem Vorstoss vom 22. Mai 2019 stellen die beiden Landräte fest, dass «neben guten Lehrerinnen und Lehrern [...] auch die im Unterricht verwendeten Lehrmittel ein wesentlicher Begleiter auf dem Weg ins Erwachsenenleben» seien. Einseitig ideologisch geprägte oder unausgewogene Lehrmittel verunmöglichten einen politisch neutralen Unterricht. Die Lehrpersonen könnten «noch so sehr verschiedene Positionen einbeziehen, im Lehrmittel [seien] Ideologien schwarz auf weiss vorgegeben». In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1.3 Fragen

1. Welche Haltung vertritt der Regierungsrat in Bezug auf die politische Neutralität von Lehrmitteln?
2. Wie stellt der Regierungsrat die politische Unabhängigkeit von Lehrmitteln und eine dadurch vermittelte differenzierte Meinungsvielfalt sicher?
3. Welche Stelle steht dafür in der Hauptverantwortung und ist damit zu bezeichnen?
4. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Eltern, wenn sie feststellen, dass ihre Kinder im Unterricht politisch einseitig informiert oder gar manipuliert werden?

1.4 Frist

Gemäss § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Vorstosses seine Stellungnahme abzugeben. Diese hat damit bis spätestens zum 29. November 2019 zu erfolgen.

2 Beantwortung

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Gesetzliche Grundlage

Das Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) hält in den Art.1 und 2 die Grundsätze fest, wonach sich das Bildungswesen und die öffentlichen Schulen auszurichten haben. So soll den jungen Menschen eine Bildung nach Massgabe ihrer Anlagen, Eignungen und Interessen vermittelt werden. Die Schule hat sich bei der Erziehung an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen zu orientieren und die Entwicklung zu eigenständigen, verantwortungsbewussten und toleranten Persönlichkeiten zu fördern. Weiter sollen die jungen Menschen beim Erwerb der Grundlagen für deren gesellschaftliche und wissenschaftliche Lebenstätigkeit unterstützt werden. Die Schule hat politisch neutral zu sein, die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu wahren und auf Minderheiten Rücksicht zu nehmen. Alle Schülerinnen und Schüler hat sie gleichermassen zu fördern.

Der Umgang mit den Lehrmitteln wird in Art. 22 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) geregelt. Danach kann die Direktion Lehrmittel für obligatorisch erklären und die Verwendung weiterer Lehrmittel empfehlen. Lehrpersonen haben gemäss Art. 23 VSG das Recht, im Rahmen des Lehrplans und unter Verwendung der obligatorischen Lehrmittel den Unterricht frei zu gestalten.

2.1.2 Sprachregionale Lehrmittelkoordination

Das Amt für Volksschulen und Sport AVS ist für die Lehrmittelkoordination im Kanton Nidwalden zuständig. Die obligatorischen und fakultativen Lehrmittel werden zuhanden der Schulen jährlich in einer Lehrmittelliste zusammengestellt. Diese wird durch das AVS unter Einbezug der Fachberatungen, Koordinationsgruppen, Schulleitungen, Fachschaften und Unterrichtsteams vorbereitet und in der Geschäftsleitung der Bildungsdirektion verabschiedet.

Der Schweizer Lehrmittelmarkt ist im internationalen Vergleich sehr klein. Damit die Volksschule auf ein qualitativ hochstehendes Sortiment zurückgreifen und einen verstärkten Nutzen aus dem gemeinsam erarbeiteten Lehrplan ziehen kann, ist eine intensive Zusammenarbeit der Kantone bei der Entwicklung und Evaluation von Lehrmitteln wichtig. In einzelnen Fachbereichen würden ohne gemeinsame interkantonale Anstrengungen keine auf den Lehrplan abgestimmten Lehrmittel zur Verfügung stehen. Für Nidwalden steht die Produktion eigener Lehrmittel insbesondere aus Kostengründen nicht zur Diskussion.

Die Lehrmittelentwicklung der deutsch- und mehrsprachigen Kantone wird seit 1973 im Rahmen der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz koordiniert. Ihr gehören 21 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein an. Strategisch geführt wird sie durch deren Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren. Der Kanton Nidwalden ist der ilz 2014 beigetreten. Die Lehrmittelverantwortlichen der Kantone, aber auch Verlage und kantonale Lehrmittelstellen arbeiten in verschiedenen Gremien eng zusammen. Dank dieser Zusammenarbeit steht den Kantonen ein Lehrmittelangebot zur Verfügung, welches in der Schweiz produziert und auf deren Markt zugeschnitten wird. Bei all dieser Kooperation sind die Kantone aufgrund ihrer Bildungshoheit in der Lehrmittelwahl grundsätzlich frei¹.

2.1.3 Haltung des Dachverbandes für Lehrerinnen und Lehrer

Der Dachverband der Lehrerinnen und Lehrer hält in seinem Positionspapier vom 29. Mai 2017 fest: Neue Lehrmittel müssen heute nicht nur kohärent zum Lehrplan sein, sondern auch die

¹ Im Kanton Zürich wurde die Debatte um die Neutralität von Lehrmitteln durch den Einsatz des Lehrmittels "Gesellschaften im Wandel" ausgelöst. Dieses Lehrmittel steht nicht auf der Lehrmittelliste des Kantons Nidwalden.

integrative Förderung und Binnendifferenzierung unterstützen. Lernmaterial muss von Lehrpersonen und Schulen modular passend und in digitaler Form für einzelne Unterrichtseinheiten bereitgestellt werden können.

2.2 Fragen - Antworten

1. *Welche Haltung vertritt der Regierungsrat in Bezug auf die politische Neutralität von Lehrmitteln?*

Der Regierungsrat verweist auf die unter Ziff. 2.1.1 genannten Grundsätze des Bildungsgesetzes zur Ausrichtung des Bildungswesens und der öffentlichen Schulen und hat den dort festgelegten Vorgaben zur Wahrung der politischen Neutralität, der Glaubens- und Gewissensfreiheit nichts hinzuzufügen. Selbstredend gelten diese Vorgaben auch für die eingesetzten Lehrmittel als einem nicht zu unterschätzenden Bestandteil von Schule und Unterricht.

2. *Wie stellt der Regierungsrat die politische Unabhängigkeit von Lehrmitteln und eine dadurch vermittelte differenzierende Meinungsvielfalt sicher?*

Um die Vermittlung der vorgesehenen Bildungsinhalte an der Volksschule sicherzustellen, nutzt der Kanton zwei Instrumente: den Lehrplan 21 und die darauf abgestimmten obligatorischen Lehrmittel. Durch die oben dargestellte Mitarbeit im Rahmen der ilz kann Einfluss insbesondere auf die inhaltliche Ausrichtung sowie die Autorenschaft bei der Erstellung der Lehrmittel genommen werden.

Das AVS übernimmt die Qualitätssicherung, indem in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen Lehrmittel evaluiert und zum Einsatz empfohlen werden. Die Lehrmittelevaluation ist ein wichtiger und aufwändiger Prozess. Durch die verschiedenen Schritte von der Erstellung der Lehrmittelliste bis zu deren Genehmigung durch die Bildungsdirektion werden verschiedene qualitative Aspekte – insbesondere auch die politische Neutralität – berücksichtigt.

3. *Welche Stelle steht dafür in der Hauptverantwortung und ist damit zu bezeichnen?*

Wie unter Ziff. 2.1.2 ausgeführt, übernimmt das Amt für Volksschulen und Sport die Auswahl und Zusammenstellung der obligatorischen und fakultativen Lehrmittel zuhanden der oben genannten Liste. Gemäss Art. 22 VSG liegt die Zuständigkeit bei der Direktion und dementsprechend wird die Lehrmittelliste von dieser verabschiedet.

4. *Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Eltern, wenn sie feststellen, dass ihre Kinder im Unterricht politisch einseitig informiert oder gar manipuliert werden?*

Die oben aufgezeigte sorgfältige Lehrmittel-Erarbeitung, -Auswahl sowie die Erstellung der Liste leisten Gewähr für Lehrmittel, die hinsichtlich ihrer politischen Neutralität und Qualität den gesetzlichen Vorgaben genügen.

Eltern, welche den Eindruck haben, dass ihre Kinder nicht gesetzeskonform unterrichtet werden bzw. dass die Lehrmittel, mit denen gearbeitet wird, den Neutralitätsvorgaben nicht entsprechen, können ihre Vorbehalte im Rahmen der schulischen Feedbackkultur bei den betreffenden Lehrpersonen bzw. der zuständigen Schulleitung oder den Schulbehörden einbringen. Schulleitung und Schulbehörde sind gemäss Art. 14 und 16 VSG zuständig für die Qualitätssicherung.

In juristischer Hinsicht stellt das Erteilen von Unterricht einen staatlichen Realakt gemäss Art. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) dar. In diesem Sinn können beispielsweise

die Eltern verlangen, dass die Schulbehörde beanstandete Verfahren, Inhalte oder Lehrmittel, die Teil des Unterrichts sind, einstellt, beseitigt oder deren Korrektheit bzw. Widerrechtlichkeit feststellt. Die Schulleitung erlässt gemäss Art. 16 Abs. 2 Ziff. 1 VSG hierzu eine Verfügung. Dagegen kann gemäss Art. 80 VSG Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid unterliegt anschliessend dem ordentlichen Rechtsweg gemäss Art. 81 und 89 VRG.

Beschluss

Dem Landrat wird die Beantwortung der Interpellation von Landrat Roland Blättler, Stansstad, und Landrat Stefan P. Müller, Emmetten, betreffend die «ideologische Überprüfung von Lehrmitteln» zur Kenntnis gegeben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Roland Blättler, Stansstad
- Landrat Stefan P. Müller, Emmetten
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Schulpräsidien und Schulkommissionspräsidien
- Bildungsdirektion
- Amt für Volksschulen und Sport

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

